



**C Regelungen für den Fachbereich Rentenversicherung
(LL.B.)
Ergänzende Regelungen**

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f Modulprüfungen und Studienleistungen

- 1) Das Leistungsergebnis (Praxistest) und die Prozessleistung werden getrennt voneinander bewertet und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zu einer Gesamtnote zusammengefügt. Der Praxistest besteht aus der Erstellung eines rentenversicherungs-typischen Produkts, wie z.B. eines Bescheides, einer Anhörung, einer schriftlichen Auskunft. Die Studierenden sollen nachweisen, inwieweit der Transfer der erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse auf die Fachpraxis gelungen ist und die in dem Praxismodul vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Arbeitsprozess selbständig umgesetzt werden können.
- 2) Der Praxistest erfolgt unter normalen Arbeitsbedingungen unter Nutzung des rentenversicherungsspezifischen EDV-Programms sowie der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Der Zeitrahmen bestimmt sich nach den Modulbeschreibungen. Bewertet werden die rechtliche Qualität des Produkts einschließlich aller vorbereitenden und weiterführenden Arbeitsschritte sowie die Effizienz des Arbeitsprozesses.
- 3) Bewertungsgrundlage für die Prozessleistung ist das gesamte dienstliche Verhalten; Näheres wird durch Richtlinien geregelt.

§ 2 Zu Teil A § 13 Abs. 5 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen

Soweit die Bewertung eines Moduls auch auf einer Prozessleistung beruht und nicht mindestens die Gesamtnote ausreichend (4,0) erreicht wurde, ist eine Wiederholung des gesamten Moduls erforderlich. Ein nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertetes Leistungsergebnis (Praxistest) kann unbeschadet des Satzes 1 einmal wiederholt werden; Teil A § 13 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Zu § 15 Abs.3 Bachelorarbeit

Im Studiengang Rentenversicherung muss die Erstbegutachtung hauptamtlich Lehrenden übertragen werden.

- Anlagen:**
- C 1 Studienverlaufsplan**
 - C 2 Modulverteilungsplan**
 - C 3 Modulbeschreibungen**
 - C 4 Zeugnis**
 - C 5 Urkunde**
 - C 6 Diploma Supplement**